

Leistungen für Bildung und Teilhabe im Landkreis Nürnberger Land

Wer kann Bedarfe für Bildung und Teilhabe erhalten?

Das Bildungs- und Teilhabepaket können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Anspruch nehmen, die

- Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialgeld nach dem SGB II
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

erhalten. Bei Bezug von Wohngeld muss für das leistungsberechtigte Kind zusätzlich ein Anspruch auf Kindergeld bestehen.

Welche Leistungen gibt es für Schülerinnen und Schüler?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, noch nicht 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können folgendes Bildungspaket beantragen:

- Kosten für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, gilt auch für Kindertageseinrichtungen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Die Leistung wird in zwei Raten ausbezahlt. Sie erhalten jeweils Ende August 100 € und Ende Februar eines Jahres 50 €. Für die Bezieher von Arbeitslosengeld II erfolgt die Auszahlung dieser Leistung ohne gesonderte Antragstellung zusammen mit der Regelleistung durch das Jobcenter
- Eine angemessene Lernförderung - falls notwendig und von der Schule bestätigt - zur Erreichung der wesentlichen Lernziele
- Kosten für ein gemeinsames Mittagessen in schulischer Verantwortung

Welche Leistungen gibt es für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen?

Kinder in einer Krippe, Kindergarten, Hort oder Haus für Kinder können diese Leistungen erhalten:

- Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge
- Kosten für ein gemeinsames Mittagessen (diese Leistung bekommen auch Kinder bei Kindertagespflege durch Tagesmütter)

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für alle Kinder von 0 bis 17 Jahren

Kinder unter 18 Jahren, die Sozialleistungen beziehen, können Leistungen im Wert von 15 € im Monat zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragen. Diese Leistung lässt sich z. B. für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Musikunterricht oder für mehrtägige Freizeiten und Angebote des Jugendamtes einsetzen

Wie erhalte ich die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets?

Die Kosten für Bildung und Teilhabe werden mit Ausnahme des Schulbedarfs (insgesamt 150,00 €) immer direkt mit den Leistungserbringern (Schulen, Vereine, Musikschulen usw.) abgerechnet. Die Überweisung von Leistungen auf Ihr Konto ist in der Regel nicht möglich.

Bezieher von SGB XII-Leistungen, Kinderzuschlag und Wohngeld bitten wir, den persönlichen Schulbedarf auf dem allgemeinen Antragsformular geltend zu machen.

Wo kann ich den Antrag stellen bzw. woher bekomme ich die Antragsformulare?

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes können Sie beim Landratsamt Nürnberger Land geltend machen bzw. beantragen.

Die notwendigen Unterlagen können telefonisch angefordert werden. Alternativ finden Sie diese unter <https://landkreis.nuernberger-land.de/index.php?id=366>.

Die zuständigen Sachbearbeiter erreichen Sie wie folgt:

Buchstaben A - G

Frau Allgeyer, Zimmer 305

Waldluststr. 1

91207 Lauf a. d. Pegnitz

Telefon: 09123/950-6436

Telefax: 09123/950-7436

E-Mail: s.allgeyer@nuernberger-land.de

Buchstaben H – Z

Herr Pawelke, Zimmer 305

Waldluststr. 1

91207 Lauf a. d. Pegnitz

Telefon: 09123/950-6435

Telefax: 09123/950-7435

E-Mail: w.pawelke@nuernberger-land.de

Welche Unterlagen soll ich mitbringen?

- Personalausweis
- Aktueller Bescheid über den Bezug der jeweiligen Sozialleistung (SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kinderzuschlag, bei Wohngeld ist zusätzlich zum Wohngeldbescheid der Kindergeldbescheid mitzubringen)
- Ein bereits ausgefülltes Antragsformular (füllen Sie bitte für jedes Kind im Haushalt ein gesondertes Formular aus)

Die beizufügenden Nachweise müssen immer die Bankverbindung des Leistungserbringers enthalten.

Im Einzelfall kann es zu zur Nachforderung von Unterlagen kommen.

Welche Besonderheiten gibt es:

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind mit Ausnahme der Lernförderung an den jeweiligen Bewilligungszeitraum gebunden. Eine rückwirkende Bewilligung kann somit maximal bis zum Leistungsbeginn des bei Bedarfsanmeldung geltenden Bewilligungszeitraums erfolgen.

Für die Geltendmachung bitten wir Sie, die benötigten Unterlagen vorzulegen. Bei einer Weiterbewilligung Ihres laufenden Anspruches sind die Leistungen erneut geltend zu machen. Gleiches gilt, wenn Ihr Wohngeldbescheid oder Ihr Bescheid über den Kinderzuschlag abläuft.

Die Leistungen der Lernförderung sind separat zu beantragen.